

Aktenzeichen: 7 AZR 573/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 13. April 1983

- 7 AZR 573/79 -

I. Arbeitsgericht

Rheine

Urteil vom 20. Mai 1977

- 2 Ca 1258/76 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 9. März 1979

- 5 Sa 1025/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen Manipulationen am Fahrtenschreiber

Gesetz: ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 573/79

5 Sa 1025/77 Hamm

Verkündet am
13. April 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Bea für Recht erkannt:

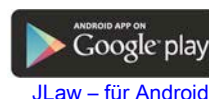
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgericht Hamm vom 9. März 1979 - 5 Sa 1025/77 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1969 von der Rechtsvorgängerin der Beklagten, die das Unternehmen im Jahre 1971 übernommen hatte, als Fahrer eines Silozugs im Fernverkehr eingestellt worden. Der Stundenlohn des Klägers betrug zuletzt 7,68 DM brutto; sein monatlicher Bruttoverdienst schwankte zwischen etwa 2.800,-- und 3.200,-- DM. Grundlage für die Berechnung der Arbeitszeit des Klägers waren die Diagrammscheibenaufzeichnungen des Fahrtenschreibers in dem von ihm gefahrenen Silozug. Nach dem erstinstanzlich von der Beklagten nicht bestrittenen Vortrag des Klägers waren die Fahrer angewiesen worden, bei längeren Wartezeiten auf der Diagrammscheibe handschriftlich zu vermerken, bei welcher Firma geladen oder aus welchem sonstigen Grund das Fahrzeug nicht bewegt wurde. Zu diesem Zweck durfte von den Fahrern der Fahrtenschreiber geöffnet werden. Am 3. Dezember 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos, da er u. a. durch Manipulationen der Diagrammaufzeichnungen des Fahrtenschreibers sich Lohnvorteile in Höhe von mindestens 11.000,-- DM erschlichen habe. Etwaige Schadenersatzansprüche ihrer Rechtsvorgängerin gegen den Kläger hat sich die Beklagte abtreten lassen.

Mit seiner am 17. Dezember 1976 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger sich gegen die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung gewandt und die Vorwürfe der Beklagten bestritten. Er habe gemäß einer Anweisung des damals neu bei der Beklagten eingestellten Fahrdienstleiters im Juni 1974 damit begonnen, den Fahrtenschreiber zu öffnen, wenn der Grund für eine Pause auf der Diagrammscheibe handschriftlich zu vermerken gewesen sei. Während der Kläger zunächst vorgetragen hatte, er habe die Diagrammscheibe nur so lange herausgenommen, wie es für die Beschriftung erforderlich gewesen sei, hat er später behauptet, er habe in dieser Zeit auch andere anfallende schriftliche Arbeiten erledigt. Nach Vorlage eines durch das Arbeitsgericht eingeholten Gutachtens hat der Kläger schließlich vorgetragen, er habe während der gesamten Wartezeiten den



Fahrtenschreiber geöffnet gelassen. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 3. Dezember 1976 nicht beendet worden ist, sondern bis zum 17. Dezember 1976 fortbestanden hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat im Wege der Widerklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 9.000,-- DM nebst 8 % Zinsen aus 2.500,-- DM seit dem 1. Januar 1975, aus weiteren 5.000,-- DM seit dem 1. Januar 1976 und aus dem Rest seit dem 1. Juli 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat vorgetragen: Die von den Fahrern vorzunehmende Beschriftung der Diagrammscheibe habe allenfalls 30 Sekunden in Anspruch nehmen können. So sei der Kläger auch bis einschließlich Mai 1974 verfahren. Ab Juni 1974 habe der Kläger damit begonnen, die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers zu manipulieren. Er habe, wenn er bei Arbeitsbeginn die Diagrammscheibe in den Fahrtenschreiber eingelegt habe, dessen Uhrwerk auf eine gegenüber der mitteleuropäischen Zeit frühere Zeit eingestellt. Dadurch sei ein früherer Beginn der Aufzeichnungen bewirkt worden. Während der täglichen Arbeitszeit habe der Kläger dann den Fahrtenschreiber mehrfach geöffnet und das Uhrwerk sowie zugleich die Diagrammscheibe vorgestellt. Da während dieser Zeit das Gerät geöffnet gewesen sei, habe es in dem durch Vorstellen des Uhrwerks überbrückten Zeitraum keine Eintragung hinterlassen. Anschließend habe der Kläger das Gerät wieder geschlossen und seine Arbeit fortgesetzt. Auf diese Weise sei eine tatsächliche Fahrtunterbrechung oder Arbeitspause von wenigen Sekunden bis etwa zu einer Minute auf der Diagrammscheibe als eine Pause von etwa bis zu einer Stunde erschienen. Um den Anschein zu erwecken, daß die Zeit als Wartezeit tatsächlich durch den Fahrtenschreiber aufgezeichnet worden sei, habe der Kläger die auf der Diagrammscheibe entstandene Lücke in der Beschriftung durch Kugelschreiber-eintragungen über den angeblichen Grund des vorgetäuschten Fahrzeughalts überbrückt. Der Kläger habe sein Verhalten so eingerichtet, daß das Arbeitsende entweder mit der mittel-



europäischen Zeit übereingestimmt oder aber sogar später gelegen habe. Um die Summe der Zeiträume, die auf diese Weise auf der Diagrammscheibe überbrückt worden seien, habe der Kläger seine Arbeitszeit zu lang angegeben. Die für diese - tatsächlich nicht geleistete - Arbeitszeit gezahlte Vergütung verlange sie zurück.

Erst nachdem sie die Manipulationen des Klägers entdeckt habe, sei ihr auch verständlich geworden, weshalb sich der Kläger in den letzten Wochen des öfteren geweigert habe, zusammen mit einem weiteren Fahrer auf seinem Zug zu fahren. Wenn ein weiterer Fahrer zugegen gewesen sei, sei die Manipulation mit dem Fahrtenschreiber nicht möglich gewesen. So habe der Kläger am 15. und 16. November 1976 zusammen mit dem Zeugen T einen Transport nach Österreich zu fahren gehabt. An jenen beiden Tagen seien die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers vom Kläger nicht manipuliert worden.

Manipulationen an den Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers habe sich der Kläger wiederum am 22. November 1976 und 30. November 1976 zuschulden kommen lassen. Die Fälschungen der Diagrammscheiben hätten dem Kläger Gelegenheit gegeben, Pausen zu machen, die auf den Diagrammscheiben nicht verzeichnet worden seien. So sei er am 22. November 1976 von der Bäuerlichen Absatzgenossenschaft in V zur Mittagspause nach Hause gefahren. Diese Pause sei auf der Diagrammscheibe vom 22. November 1976 nicht ausgewiesen. Vielmehr habe der Kläger auf der Diagrammscheibe mit unleserlichen Buchstaben manipuliert.

Auf der Diagrammscheibe vom 30. November 1976 sei das Ende der Arbeitszeit um etwa 18.40 Uhr verzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger schon unter Beobachtung gestanden. Ihr Fahrdienstleiter könne sich genau daran erinnern, daß der Kläger an diesem Tage vor 18.00 Uhr nach Hause gegangen sei. An diesem Tage sei die Diagrammscheibe möglicherweise zu Anfang korrekt eingelegt, dann jedoch durch Manipulationen so verschoben worden, daß über eine Stunde mehr aufgezeichnet worden sei.

Wie das Gutachten vom 24. März 1977 erwiesen habe, habe der Kläger für den 3. November 1976 für 144 Minuten, für den 12. November 1976 für 144 Minuten, für den 22. November 1976



- 5 -

für 355 Minuten und für den 2. Dezember 1976 für 115 Minuten, insgesamt also für 758 Minuten Arbeitsvergütung erhalten, ohne daß er darauf einen Anspruch gehabt habe. Im Durchschnitt ergebe sich eine Überzahlung von 189,50 Minuten pro Arbeitstag, also eine Überzahlung von über drei Stunden.

Im November 1976 seien mindestens 34,5 Stunden zuviel aufgeschrieben worden. Die Überprüfung der anderen Diagrammscheiben werde ergeben, daß mindestens im gleichen Umfang auch im Monat zuvor Arbeitszeiten vorgetäuscht worden seien. Es ergebe sich dann

für 1974	6 Monate
für 1975	12 Monate
und für 1976	<u>11 Monate</u>
	29 Monate x 34,5 Stunden =
	1.000,5 Stunden

überzahlte Arbeitszeit. Bei einem Stundenlohn von 7,60 DM errechne sich ein Betrag von 7.683,84 DM. Dieser Betrag sei um 36,60 DM Betriebskosten = 2.804,60 DM zu erhöhen. Außerdem habe der Kläger 1,50 DM Spesen pro Stunde erhalten = 1.050,75 DM. Lohn und Spesen ergäben somit zusammen einen Gesamtbetrag von 11.989,19 DM. Unter Verrechnung der Restansprüche des Klägers verbleibe mindestens eine ihr zustehende restliche Schadenersatzforderung in Höhe von 9.000,-- DM. Sie meint, daß sich die Beweislast im Prozeß umkehre mit der Folge, daß der Kläger etwa zusätzlich geleistete Arbeiten nachweisen müsse.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat bestritten, die Diagrammscheiben verdreht zu haben, um so einen früheren Arbeitsbeginn oder ein späteres Arbeitsende vorzutäuschen. Das sei schon wegen der technischen Ausgestaltung der Fahrtenschreiber unmöglich. Selbst wenn man die von der Beklagten behaupteten Manipulationen unterstelle, so stehe doch nicht fest, daß es sich bei den angeblichen Überbrückungszeiten nicht um eine ohnehin vergütungspflichtige Wartezeit gehandelt habe; dies werde auch durch das Gutachten bestätigt. Am 22. November 1976 habe er keine Mittagspause eingelegt, die der Fahrtenschreiber nicht aufgezeichnet habe. Ebenso wenig habe er am 30. November 1976 bereits um 18.00 Uhr seine



Arbeit beendet, obwohl der Fahrtenschreiber ein Arbeitsende um 18.40 Uhr aufgezeichnet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Arbeitsgericht ausgeführt: Aufgrund des eingeholten Gutachtens stehe fest, der Kläger habe durch die von ihm gewählte Beschriftung der Diagrammscheiben eine ununterbrochene Aufzeichnung des Fahrtenschreibers vorzutäuschen beabsichtigt. Dadurch habe der Kläger eine lückenlose Kontrolle über die Art und Weise des Betriebs des ihm anvertrauten Fahrzeugs verhindert. Dies rechtfertige die fristlose Kündigung der Beklagten. Das Gutachten habe aber nicht den Vorwurf der Beklagten bestätigt, der Kläger habe die Diagrammscheibe verdreht, um einen früheren Arbeitsbeginn oder ein späteres Arbeitsende vorzutäuschen. Anhand der Lade- und Lieferscheine hätte die Beklagte nachweisen müssen, daß während der auf der Diagrammscheibe angegebenen Überbrückungszeiten tatsächlich eine Arbeitspause nicht angefallen sei. Ebenso fehlten Vergleichszahlen zu den Pausenzeiten der übrigen Fahrer. Die geltend gemachte Schadenshöhe sei daher nicht schlüssig dargelegt.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte Berufung eingelegt und bestritten, ihre Fahrer seien angewiesen worden, die Fahrtenschreiber während der Pause zu öffnen, um die Diagrammscheibe zu beschriften. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung nach weiterer Einholung eines Gutachtens zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren ursprünglichen Antrag weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, die Beklagte habe den Kläger und die anderen bei ihr beschäftigten



Fahrer angewiesen, auf den Diagrammscheiben die Gründe für Fahrtpausen zu vermerken und für die Dauer der Beschriftung den Deckel des Fahrtenschreibers offenzuhalten. Soweit die Beklagte diesen erstinstanzlich unstreitigen Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz bestritten habe, könne sie hiermit nicht mehr gehört werden, da sie gemäß §§ 288, 290 ZPO keinen Beweis für die Richtigkeit ihrer den unstreitigen Sachverhalt leugnenden Behauptung angetreten habe. Unabhängig davon, daß die Anordnung der Beklagten gegen § 57 a Abs. 2 Satz 1 StVZO verstoßen habe, scheitere der von der Beklagten geltend gemachte Schadenersatzanspruch daran, daß nicht festgestellt werden könne, ob es sich bei den Unterbrechungszeiten, die die Auswertung der Diagrammscheiben durch den Gutachter ergeben habe, um tatsächlich vom Kläger nicht erbrachte Arbeitszeit handle. Die Unterbrechungszeiten führten nämlich nur dann zu einem Schadenersatzanspruch der Beklagten, wenn der Kläger entweder die Fahrtpausen über die erforderliche Dauer hinaus ausgedehnt oder die aufgezeichneten Fahrtpausen tatsächlich nicht durchgeführt und durch Verdrehen der Diagrammscheibe einen früheren Arbeitsbeginn oder ein späteres Arbeitsende vorgetäuscht habe. Dafür sei die Beklagte voll beweisbelastet. Diesen Beweis habe sie nicht erbracht. Die Auswertung der Diagrammscheiben habe lediglich die Unterbrechungszeiten ergeben, nicht aber, ob die Diagrammscheibenzeiten mit der mitteleuropäischen Zeit übereingestimmt hätten oder die Diagrammscheibe in Verbindung mit dem Uhrwerk verdreht worden sei. Ebenfalls fehlten sichere Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung. Zwar könnten die immer wiederkehrenden Unregelmäßigkeiten bei den Aufzeichnungen der Diagrammscheiben ein Indiz dafür sein, der Kläger habe eigennützige Ziele verfolgt, ohne daß dieser Verdacht aber hinreichende Anhaltspunkte für eine rechnerisch zu begründende Schadensfeststellung ergebe. Entgegen der Auffassung der Beklagten führten die Manipulationen des Klägers an dem Fahrtenschreiber auch nicht zu einer Beweislastumkehr dahingehend, der Kläger habe nunmehr zu beweisen, bei den auf der Diagrammscheibe eingezeichneten Überbrückungszeiten habe es sich um vergütungspflichtige Arbeits- oder Wartezeiten gehandelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Ebensowenig käme der Beklagten eine Beweiserleichterung nach den Grundsätzen des prima-facie-Beweises zugute, da das Öffnen des Fahrtenschreibers auf eine Anordnung der Beklagten zurückgehe. Angesichts dieser Tatsache und aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme stehe auch ein nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf nicht fest, der Kläger habe sich in einer rechnerisch nachzuprüfenden Weise durch die von ihm am Fahrtenschreiber vorgenommenen Manipulationen einen bestimmten, nicht verdienten Arbeitslohn erschlichen. Weiteren Beweis durch Vorlage der Lade- oder Lieferscheine habe die Beklagte nicht angetreten, sondern lediglich ihre Bereitschaft zur Vorlage angekündigt; dies sei noch kein Beweisantritt.

II. Die Rügen der Revision gegen diese Ausführungen sind zum Teil begründet.

1. Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe den Vortrag des Klägers, die Beklagte habe ihn wie die anderen Fahrer angewiesen, den Fahrtenschreiber bei längeren Wartezeiten zu öffnen und den Grund für die Wartezeit auf der Diagrammscheibe handschriftlich zu vermerken, nicht als unstreitig behandeln dürfen, ist nicht begründet. Abgesehen davon, daß die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 10. Januar 1977 auf Seite 2 diesen Vortrag des Klägers bestätigt hat, hat sie in ihrem späteren Schriftsatz vom 5. Oktober 1978, auf den im Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen worden ist, ausgeführt, das Öffnen des Gerätedeckels über eine längere Zeit als etwa eine halbe Minute zur Beschriftung der Diagrammscheibe sei dem Kläger nicht erlaubt gewesen. Damit hat die Beklagte aber eingeräumt, der Kläger habe den Fahrtenschreiber zwecks Beschriftung der Diagrammscheibe bis zu einer halben Minute öffnen dürfen. Es ist weder offensichtlich noch von der Beklagten näher dargetan worden, das angefochtene Urteil beruhe darauf, der Kläger habe den Fahrtenschreiber länger als eine halbe Minute öffnen dürfen. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht nur auf die Befugnis des Klägers zum Öffnen des Fahrtenschreibers, nicht aber auf die ihm dafür eingeräumte Zeit abgestellt.

2. Vergeblich macht die Revision auch geltend, das Landesarbeitsgericht habe hinsichtlich der Frage, ob der Kläger



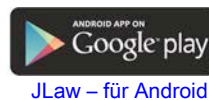
mehr Lohn erhalten habe als ihm nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustehe, die Beweislastverteilung verkannt. Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, daß der Kläger im Falle eines Streits zwischen den Parteien über den dem Kläger zu zahlenden Lohn beweisbelastet dafür gewesen wäre, er habe während der von ihm auf der Diagrammscheibe eingezeichneten "Überbrückungszeiten" einen Vergütungsanspruch gehabt. Daraus folgt aber für die streiterhebliche Frage, ob der Kläger zur Rückzahlung zuviel erhaltenen Lohnes verpflichtet ist, noch nicht, er habe zu beweisen, nicht überbezahlt worden zu sein. Vielmehr ist die Beklagte nach allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung dafür darlegungs- und beweisbelastet, der Kläger habe zuviel Lohn erhalten und sei daher zur Rückzahlung verpflichtet. Ebensowenig kann der Beklagten gefolgt werden, im Streitfall kehre sich die Beweislast wegen Beweisvereitelung durch den Kläger um. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Vereitelung der Beweisführung eine Umkehr der Beweislast zur Folge hat oder lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., Vorbem. § 284 Anm. 7 i, § 286 Anm. 5; Zöllner/Stephan, Zivilprozeßordnung, 13. Aufl. 1981, vor § 284 Anm. V 4). Jedenfalls kann dem Kläger nicht einseitig eine Beweisvereitelung durch Öffnen des Fahrtenschreibers und handschriftlicher Beschriftung der Diagrammscheibe vorgeworfen werden, denn die Beklagte selbst hat diesen Handlungsweisen durch eine dahingehende Anweisung an ihre Fahrer Vorschub geleistet. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Beweislastumkehr zu Lasten des Klägers sind daher nicht gegeben. Ebensowenig ist revisionsgerichtlich zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht angesichts dieser Tatsachen eine Beweiserbringung nach den Grundsätzen des prima-facie-Beweises als nicht ausreichend erachtet hat.

3. Die Revision rügt aber durchgreifend, das Landesarbeitsgericht habe nicht ihr gesamtes Vorbringen berücksichtigt und sich mit dem Beweisergebnis nicht umfassend auseinandergesetzt, so daß es unter Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO zu der Überzeugung gelangt sei, ein rechnerisch zu begründender Schaden der Beklagten sei nicht feststellbar.



a) Zutreffend bemängelt die Revision, das angefochtene Urteil lasse nicht erkennen, ob das Landesarbeitsgericht die von ihr schriftsätzlich vorgetragenen Einzelfälle, in denen die Beklagte durch persönliche Beobachtung des Klägers oder aufgrund eines Vergleichs mit den Eintragungen in den Liefer- und Ladescheinen eine Abweichung der tatsächlich vom Kläger geleisteten Arbeitszeit zu der auf der Diagrammscheibe aufgezeichneten Arbeitszeit festgestellt habe, bei seiner Würdigung berücksichtigt hat. Wenn auch das Tatsachengericht sich nicht mit jeder einzelnen Parteibehauptung ausdrücklich in dem Urteil auseinandersetzen muß, so muß es doch erkennen lassen, daß es den gesamten in Betracht kommenden Prozeßstoff sachentsprechend gewürdigt hat und welche Erwägungen zu den vom Gericht gezogenen Folgerungen geführt haben (vgl. BAG Urteil vom 29. Juli 1967 - 3 AZR 55/66 - AP Nr. 1 zu § 29 KO, unter IV 2 a der Gründe; Zöllner/Stephan, aaO, § 286 Anm. V, jeweils mit weiteren Nachweisen). Vorliegend hat das Landesarbeitsgericht zwar näher ausgeführt, aus den festgestellten Überbrückungszeiten könne noch nicht auf vom Kläger in entsprechendem Umfang vorgetäuschte Arbeitszeiten geschlossen werden. Es hat aber keine Gründe dafür angegeben, warum auch in den von der Beklagten aufgeführten Einzelfällen eine rechnerisch zu ermittelnde Vortäuschung tatsächlich nicht geleisteter Arbeitszeit nicht möglich sei. Hierzu bestand aber ein sachlicher Anlaß, denn die Beklagte hat in diesen Einzelfällen ihre Beweisführung nicht lediglich auf die handschriftlichen Eintragungen auf den Diagrammscheiben beschränkt, sondern weitere Tatsachen unter Beweisangebot vorgebracht. Sofern von der Beklagten in diesen Fällen der Beweis einer Diskrepanz zwischen auf den Diagrammscheiben aufgezeichneter und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit erbracht werden kann, so müßte der Widerklage jedenfalls in diesem Umfang stattgegeben werden. Ein derartiges Beweisergebnis könnte möglicherweise auch Bedeutung haben für die Überzeugungsbildung des Landesarbeitsgerichts wegen ähnlicher Vorwürfe der Beklagten.

b) Das Landesarbeitsgericht hat sich ferner mit dem Ergebnis des Gutachtens insoweit nicht auseinandergesetzt, als bei Auswertung der Diagrammscheiben in Einzelfällen, allerdings ohne nähere Angaben zur Häufigkeit, ein Verdrehen der Diagrammscheiben festgestellt worden ist. Dieser Umstand stellt möglicher-



weise ein weiteres Indiz zur Erhärtung der von der Beklagten erhobenen Vorwürfe dar, so daß das Landesarbeitsgericht Gründe dafür hätte angeben müssen, warum es diesem Umstand keine Bedeutung für seine Überzeugungsbildung zugemessen hat. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht auch zu prüfen haben, ob das Verdrehen der Diagrammscheiben nicht eine Anscheinsbeweissführung rechtfertigt, falls der Kläger hierfür eine plausible Erklärung nicht abgeben kann.

c) Schließlich vermißt die Beklagte zu Recht eine nähere Auseinandersetzung des Landesarbeitsgerichts zu dem wechselnden erstinstanzlichen Vortrag des Klägers über die zeitliche Dauer, während der er den Fahrtenschreiber offenstehen gelassen hat. Das Landesarbeitsgericht hat zwar auf Seite 3 und Seite 13 des angefochtenen Urteils das wechselnde Prozeßverhalten des Klägers festgestellt, jedoch unterlassen, dieses Verhalten zu würdigen. Das Landesarbeitsgericht wird insoweit zu beachten haben, daß auch das Prozeßverhalten der Parteien einen für die Überzeugungsbildung maßgeblichen Umstand darstellen kann (vgl. Zöllner/Stephan, aaO, § 286 Anm. IV 1, mit weiteren Nachweisen).

III. Da das angefochtene Urteil schon aus den vorstehenden Gründen aufgehoben werden mußte, bedurfte es keiner Stellungnahme zu den weiteren von der Beklagten erhobenen Verfahrensrügen.

Bichler

Roepert

Dr. Steckhan

Stappert

Bea

